

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Kauegeben zu Karlsruhe, Donnerstag, den 29. Dezember 1910.

### Inhalt.

**Königliche Verordnung:** in Abänderung einiger Bestimmungen der allgemeinen Ausführungsverordnung vom 11. November 1899 betreffend.

**Verordnung:** des Staatsministeriums des Innern in Erziehung von Anstaltlichen betreffend (Anstaltliche-  
erziehung); die Fällung von Bezugsbüchern der Gemeindefänger mit der maßgebendsten Einsicht betreffend.

### Königliche Verordnung.

(Vom 24. Dezember 1910.)

Die Abänderung einiger Bestimmungen der Allgemeinen Ausführungsverordnung vom 11. November 1899  
betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen  
wie folgt:

### Artikel 1.

Unsere Verordnung vom 11. November 1899, die Ausführung des Königlichen Ge-  
buchs und damit zusammenhängender Befehle betreffend (Allgemeine Anstaltliche-  
erziehung), wird in § 1 in nachstehender Weise geändert:

I. In Ziffer 1a wird das Wort „ein“ durch das Wort „das“ ersetzt.

II. In Ziffer 1b treten an die Stelle der Worte „ein Staatsangehöriger“ die Worte „der  
mit der Karlsruher Zeitung verbundene Staatsangehöriger“; ebenso werden in Ziffer 5 die Worte  
„Der Staatsangehöriger“ durch die Worte „Der mit der Karlsruher Zeitung verbundene Staats-  
angehöriger“ ersetzt.

III. Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

2. Die Redaktion des Gesetz- und Verordnungsblattes wird von dem Sekretariat  
des Staatsministeriums besorgt.